



AEUGST AM ALBIS

Politische Gemeinde Aeugst am Albis

Reglement Videoüberwachung vom 11. Januar 2011

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 57 der Polizeiverordnung der Gemeinde Aeugst am Albis erlässt der Gemeinderat Aeugst am Albis mit Beschluss vom 11. Januar 2011 folgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck



Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Auswertung erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch



Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen weitergegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 5 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Die erhobenen Daten sind spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 4 weitergegeben werden. Solche Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.



Art. 7 Datenschutz

Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. März 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat Aeugst am Albis mit Beschluss Nr. 20-2011 vom 11. Januar 2011 genehmigt.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Ruedi Müller
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber